



Reinhard Fellner

1080 Wien

E-Mail: fellner@reinhard.com<https://isoe.at/>

Tel.: +436642261164

An das

- Österreichische Parlament
mittels E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
- Bundesministerium für Justiz
mittels E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Betreff:	Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden – Begutachtung Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG); Begutachtung
Bezug:	BMJ - IV 3 (Strafverfahrensrecht)
GZ	2020-0.554.389 und 2020-0.479.295

Bezugnehmend auf das Schreiben des BMJ - IV 3 (Strafverfahrensrecht) vom 2. September 2020, wird in der Folge die Stellungnahme der „Plattform Meinungs- und Redefreiheit“ zum „Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden“ und zum „Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz – HiNBG)“, übermittelt.

Vorab wird festgehalten, dass die vorliegende Stellungnahme im Zusammenwirken von Juristen, Publizisten, Politikern und anderen Experten unter Einbindung von überparteilichen politisch-zivilgesellschaftlichen Organisationen erstellt wurde.

In diesem Schreiben wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts

Begutachtung
des Gesetzespaketes zum Themenbereich
„Hass im Netz“
(zwei Gesetze mit den oben angeführten Geschäftszahlen)

I. Präambel

„Redefreiheit“, gelegentlich auch als Meinungsäußerungsfreiheit bezeichnet, gilt als der Dreh- und Angelpunkt einer „Gesellschaft freier Menschen“. Ihre tatsächliche Verfügbarkeit ist der Lackmustest eines Gemeinwesens, das sich als liberal, demokratisch und rechtsstaatlich begreift. Alle anderen Freiheiten stehen mit ihr in Verbindung und ihre Wahrnehmung ist vielfach von ihrer Existenz abhängig. Die größten Denker der Menschheitsgeschichte haben gezeigt, dass die Redefreiheit eine absolute Voraussetzung für die Mobilisierung und Verfügbarmachung verstreuten Wissens und dessen Synthese zu kultureller und technischer Kompetenz darstellt. Ökonomische Prosperität ist unmittelbar an die Freiheit der Meinung und Rede gebunden, da die Entdeckung effektiver Verfahren der wirtschaftlichen Kooperation eine wirksame Konkurrenz widerstrebender und einander widersprechender Ansichten und Absichten voraussetzt. Und was für die Menschen in politischer Hinsicht gut und vorteilhaft ist, kann ebenfalls nur im freien Kampf wettstreitender Positionen ermittelt werden.

Aristoteles sagt: „Es ist wohl denkbar, dass die Vielen, von denen jeder Einzelne kein sittlich vollkommener Mensch ist, dennoch, wenn sie zusammentreten, besser als jene wenigen Besten seien, nicht zwar jeder für sich, aber wohl insgesamt genommen.“

John Stuart Mill: „Lasst die Wahrheit und die Falschheit miteinander ringen; wer hat jemals erkannt, dass die Wahrheit den Kürzeren gezogen hat, in einem freien und offenen Kampf?“

Friedrich August von Hayek: „Die Verwendung des Wissens in unserer Gesellschaft führt dann zu einem Wohloptimum, wenn die Barrieren der Freiheit der Meinung und Rede beseitigt sind.“

Wie jede Freiheit hat auch die Redefreiheit dort ihre Grenzen, wo ein Handlungsträger Verbalakte setzt, deren Folgen das Leben, die Freiheit und das Eigentum anderer Personen gefährden oder deren legitime Rechte verkürzen. Tatsächlich aber existieren zu deren Vermeidung und Bekämpfung Normen des Strafrechts, mit denen gefährliche Drohungen, Verleumdungen, Erpressungen und eine Reihe anderer ähnlicher Delikte effizient bekämpft werden können.

Das – darüber hinausgehende - Meinungsstrafrecht (Verhetzung, Herabwürdigung religiöser Lehren) ist bereits jetzt ein Grenzfall, in dem diese Normen sich als leicht instrumentalisierbar erwiesen haben, um politische Sonderinteressen durchzusetzen.

Das gegenständliche Projekt einer „Hass-im-Netz-Gesetzgebung“ scheint die Bedingungen einer objektivierbaren Basis für gerechtfertigte strafrechtliche Verfolgung endgültig verlassen zu haben.

Die vorliegende Analyse ist der Beantwortung der Frage gewidmet, ob dieses Projekt nicht ein verschleierter Zugriff auf die Freiheit insgesamt ist, mit dem nicht Personen geschützt, sondern bestimmte politische Agenden durchgesetzt werden sollen.

II. Das Gesetzesprojekt

Die Bundesregierung hat am 3.9.2020 dem Nationalrat zwei Ministerialentwürfe für Gesetze zum Themenkreis "Hass im Netz" zur Beschlussfassung vorgelegt, die im Folgenden kritisch begutachtet werden sollen:

1. **Das "Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden" (50/ME)**

sowie

2. **Das "Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen" (49/ME)**

III. Systematische Kritik der beiden Gesetzesentwürfe

Ad 1) Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden

Hier werden Änderungen des Strafgesetzbuches und des Mediengesetzes vorgenommen.

Im **strafgesetzlichen Bereich** (Art. 1) wird eine Änderung des § 107 c „Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems“ vorgenommen sowie ein § 120a "Unbefugte Bildaufnahmen" eingefügt. Weiters werden Änderungen der Strafprozessordnung 1975 vorgenommen.

Im **mediengesetzlichen Bereich** (Art2) werden lediglich Entschädigungstatbestände und Modalitäten für Gegendarstellungen formuliert und wird der Bereich von Bild- und Tonaufnahmen sowie von verbotenen Einflussnahmen auf ein Strafverfahren operationalisiert.

Der **gesamte Ministerialentwurf** für den Gesetzestext eines "Bundesgesetzes, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden" **enthält keine Legaldefinition, ja überhaupt keine Passage, die die Namensgebung oder die damit offenbar intendierten Zielsetzungen rechtlich zu Grunde legen bzw. rechtfertigen würde.**

Insbesondere ist das **vollständige Fehlen einer Legaldefinition des Begriffs "Hass im Netz" bzw. einer strafrechtlich verwertbaren Tatbestandsbeschreibung zu kritisieren.** Wodurch unterscheidet sich "Hass" von bloßer "Abneigung", berechtigter Kritik oder polemischer Sachverhaltsbeschreibung?

Wie kann "Hass", bei dem es sich ganz offenkundig um einen psychischen, d.h. "inneren" Zustand einer Person handelt, durch Außenstehende bzw. Dritte so objektiviert werden, dass dieser Begriff zur Grundlage einer strafrechtlichen Verfolgung gemacht werden kann?

In diesem Schreiben wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts

Welche nicht offen gelegte Wertungen des Gesetzgebers liegen dem "Hass Begriff" zugrunde, die einer strafrechtlichen Verfolgung vorangestellt werden müssen, um das gegenständliche Gesetzesprojekt überhaupt mit irgendeinem Sinn zu erfüllen?

Während der Gesetzestext dem Rechtsunterworfenen eine Tatbestandsdefinition vollständig vorenthält und das Gesetzesprojekt **Rechtsunsicherheit geradezu notwendigerweise produziert**, geben die **Nebendokumente** sehr wohl Aufschluss darüber, welche Handlungen bzw. welche Arten von Äußerungen im Netz in Zukunft strafrechtlich verfolgt werden sollen. Sowohl im **"Vorblatt"** zur **"wirkungsorientierten Folgenabschätzung"** als auch in den Erläuterungen findet sich wortident eine einleitende Textpassage, die als "Problemanalyse" bezeichnet wird. Sie lautet:

"Problemdefinition"

Hass und Hetze in sozialen Medien und im Internet sind ein globales gesellschaftspolitisches Phänomen, dessen Relevanz aufgrund des technologischen Wandels der Kommunikationsformen in den letzten Jahrzehnten massiv zugenommen hat. Der Hass richtet sich dabei sowohl gegen Gruppen, die von den Tätern als anders oder fremd wahrgenommen werden als zunehmend auch gegen Einzelpersonen. **Ein wesentlicher Teil der Angriffe beruht auf rassistischen, ausländergefeindlichen, frauenfeindlichen oder homophoben Motiven** und reicht von Beleidigungen und Beschimpfungen bis hin zu gefährlichen Drohungen, Verhetzung oder Cybermobbing. Im Rahmen einer österreichischen Studie zu Gewalt im Netz des Forschungszentrums Menschenrechte der Universität Wien, des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte und der WEISSER RING Verbrechensopferhilfe aus dem Jahr 2018 wurde aufgezeigt, dass ein Drittel der befragten Frauen und Mädchen innerhalb eines Jahres mindestens einmal Gewalt im Netz erfahren hat; bei der Altersgruppe von 15 bis 18 Jahren waren sogar fast zwei Drittel betroffen. Auch im ZARA Rassismus Report 2018 wurde ein Anstieg von rassistischen und verletzenden Inhalten im Internet um 22,6% im Vergleich zum Vorjahr verzeichnet. Besonders belastend stellt sich die Situation für die Betroffenen aufgrund der breiten Öffentlichkeit im digitalen Raum dar, was durch die Tatsache verstärkt wird, dass rechtswidrige Inhalte oftmals nicht oder sehr spät gelöscht werden und so für lange Zeit online sichtbar bleiben.

Obwohl man sich sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene bereits mit großen Kommunikationsplattformbetreibern wie beispielsweise Twitter oder Facebook auf einen Verhaltenskodex und entsprechende Vereinbarungen zur raschen Löschung von Hasspostings verständigt hat, wird den Löschungsersuchen einzelner Benutzer durch die Anbieter sozialer Medien oftmals nicht in zufriedenstellender Weise nachgekommen.

Dass sich der Hass nicht nur auf entsprechende Wortmeldungen im Internet und sozialen Medien beschränkt, sondern diesen **Äußerungen in den schlimmsten Fällen auch entsprechende Taten folgen können, hat sich in den vergangenen Jahren durch ideologisch motivierte Gewalttaten** auf besonders tragische Weise gezeigt. Viele der späteren Täter haben sich im Vorfeld in einschlägigen Internetforen ausgetauscht oder auf den Plattformen sozialer Medien ihre Gesinnung durch das Verfassen entsprechender Hasskommentare zum Ausdruck gebracht. Die verübten Gewalttaten führten ihrerseits dann wiederum zu Befürwortungen der dahinterstehenden Motive und entsprechenden Beifallsbekundungen. Der Schutz vor Gewalt und Hass im Netz stellt daher einen zentralen Punkt im Kapitel "Justiz & Konsumentenschutz" des Regierungsprogramms 2020-2024 der österreichischen Bundesregierung dar.

(S. 38/39).“

Soweit die "Problemanalyse" des Gesetzesentwurfes.

Es zeigt sich immerhin: Im Unterschied zum entworfenen Gesetzestext liefert die sogenannte "Problemanalyse" zumindest eine überdeutliche Vorstellung von der Stoßrichtung des Projektes ab. "Hass und Hetze" (die auch hier nicht näher definiert werden) würden sich gegen Gruppen und Einzelpersonen wenden, "die von den Tätern als anders oder fremd wahrgenommen werden". Es wird also eine sehr eingeeengte Begriffsbestimmung vorgenommen, um vorzugeben, was als "Hass und Hetze" zu ahnden ist. Ausdrücklich ist die Rede von "rassistischen, ausländerfeindlichen, frauenfeindlichen oder homophoben Motiven". Nachdem also **der Tatbestand nicht definiert** werden kann oder soll, wird das **Motiv selbst als tatbestandskriteriell dargestellt**, womit die potentielle Rechtsanwendung endgültig von objektiven Kriterien auf subjektive Einschätzungen und **Wertungen innerer Zustände und Haltungen** von Rechtsunterworfenen verlagert wird.

Als Zeugen und Belege für die angeblich dringend erforderliche Pönifizierung von nicht gewünschten (politischen) Haltungen werden private und semi-private Einrichtungen (NGOs, Institute) und deren Enunziationen herangezogen. So würden empirische Umfragen und die Dokumentation des Anstiegs von angeblich einschlägigen Vorfällen die Dringlichkeit des gegenständlichen Gesetzesprojekts belegen. Als Beispiel sei der "Rassismus-Report" der umstrittenen Organisation ZARA genannt, die ihrerseits bereits verschiedentlich als politisch extreme Einrichtung durch Durchsetzung kritiklos hinzunehmender Massenmigration eingestuft wurde, sowie der aus der Türkei finanzierte durch Farid Hafez herausgegebene „Islamophobie Report“.

Dieser höchst subjektive und von einer einseitigen politischen Position getragene Begründungsansatz findet seinen Höhepunkt in der unkritischen Übernahme der These, dass der Mangel an Kontrolle und staatlicher Bekämpfung von "Hass" in **In diesem Schreiben wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts**

“entsprechenden Wortmeldungen” und “Äußerungen” “ideologisch motivierte Gewalttaten” quasi kausal hervorruft. Es wird dabei unterschlagen, dass diese These empirisch nicht belegt und schon gar nicht abgesichert ist, wozu u.a. die gleichzeitige Prüfung der gegenteiligen These erforderlich wäre, nach der politisch motivierte Gewalt eben gerade durch die Unterdrückung offener Meinungsbekundung begünstigt und ins Werk gesetzt wird.

Ganz unabhängig von der ideologischen, politischen oder philosophischen Wertung der Motive und Werthaltungen im Bereich der sogenannten Täter ist das Konzept des gegenständlichen Gesetzesprojektes deshalb in seiner Gesamtheit zu verwerfen, weil es mit dem Objektivitätsgebot der “Regeln des gerechten Handelns” (Hayek), als die die Normen des Strafrechts eines Rechtsstaates normalerweise begriffen werden (sollen), unvereinbar ist. Anstatt klare und eindeutige Regeln für die Rechtsunterworfenen zu etablieren, wird hier eindeutig und auf erkennbare Weise eine **politische Agenda betrieben, die nicht offengelegt wird und die keinesfalls Gegenstand strafgesetzlicher Normen sein kann. Ob etwas “rassistisch”, “ausländerfeindlich”, “frauenfeindlich” oder “homophob” ist, lässt sich mit dem Instrumentarium des Strafrechts nicht feststellen, weil es Gegenstand von Wertungen ist, die Bestandteil politischer Konzepte und Strategien sind oder sein können.** Fest steht jedenfalls, dass die Verwendung der Begriffe “rassistisch”, “ausländerfeindlich”, “frauenfeindlich” und “homophob” vielfach Ausdruck einer ideologisch bedingten Kampfrhetorik ist, die in Zusammenhang mit dem Wunsch einer oppositionslosen Durchsetzung gesellschafts- und kulturpolitischer Veränderungen stehen.

Es sei darauf verwiesen, dass die Agenda einer ideologisch motivierten “**Hate Speech Legislation**” einen ihrer wesentlichen Quellpunkte im jahrelangen **Missbrauch der OSZE/ODIHR (“The Human Dimension”)** hat, die in einem Zeitraum von mehr als einem Jahrzehnt von Mitgliedsländern der OIC (Organisation für Islamische Zusammenarbeit) instrumentalisiert wurde, um “**Islamophobie**”, d.h. **Kritik am Islam und seiner Anwendung, als “rassistisch motiviertes Hassverbrechen”** zu stigmatisieren und Gesetze gegen “Hass-Rede” bzw. “Hass-Verbrechen” zu einer international als verbindlich stilisierten Verpflichtung für die Mitgliedsstaaten zu machen. Eine unaufgeregte Befundung dieser Bemühungen zeigt, dass die Übernahme des Konzepts der “Hass-Rede-Gesetzgebung” in die nationale Gesetzgebung keineswegs dem Schutzbedürfnis von Einzelpersonen sondern der Dogmatisierung und Durchsetzung einer ideologisch motivierten strategischen Agenda und deren Freihaltung von jeder Kritik dient.

Ad 2 Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen

Dieses Gesetzesvorhaben dient im Wesentlichen der Operationalisierung der Instrumente, mit denen die Ziele des Gesetzesvorhabens betreffend "straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz" umgesetzt werden sollen. Es versucht insbesondere Antworten auf folgende Fragen zu geben:

- a. **Wie werden vermeintliche oder tatsächliche Verstöße gegen das "Hass-im-Netz-Gesetz" festgestellt bzw. ermittelt?**
- b. **Von wem sind diese Feststellungen bzw. Ermittlungen vorzunehmen?**
- c. **Wie erfolgt der Informationsfluss zwischen den ermittelnden Einrichtungen und den Strafjustizbehörden?**
- d. **Welchen Verfahrenskriterien und formalen Modalitäten folgt der Vorgang der Ermittlung und Bekanntgabe von einschlägigen Informationen?**
- e. **Welche Sanktionen sind für die zur Ermittlung, Dokumentation und Sanktionierung definierter Sachverhalte bzw. Regelverstöße auserkorenen Einrichtungen im Falle von Fehlleistungen ausgesetzt?**

Anknüpfungspunkte für eine Kritik des Gesetzesvorhabens bieten folgende Paragraphen:

§ 1 definiert Grenzen im Hinblick auf die Zahl der Nutzer und den Umsatz der Plattform eines Dienstanbieters.

Diese Grenzen sind willkürlich.

§ 2 verpflichtet den Dienstanbieter zur Entwicklung eines wirksamen Verfahrens für die Erledigung von Meldungen über (vermeintliche) Regelverstöße

Der Aufwand für die Erledigung einer vom Staat an den Dienstanbieter überbundenen Aufgabe diskriminiert eine bestimmte Branche finanziell gegenüber anderen Wirtschaftssparten und verstößt daher gegen den Gleichheitsgrundsatz.

§ 3 soll die "Entscheidungsgründe" für das Sperren von Nutzer-Beiträgen sowie für die Weitergabe von Daten betreffend die Identifikation des Urhebers grundlegen.

Diese Verpflichtung zur Kommunikation persönlicher Daten, wobei der Dienstanbieter nicht feststellen kann, ob im konkreten Fall ein begründeter Anfangsverdacht vorliegt, verstößt gegen bestehendes Datenschutzrecht.

§ 4 verpflichtet den Dienstanbieter zur Führung von Berichten und Statistiken sowie unternommenen Anstrengungen, die allesamt mit seinem Gewerbezweck nichts zu tun haben.

Dies ist ebenfalls eine Diskriminierung von Unternehmungen gegenüber Unternehmungen anderer Branchen und verstößt daher gegen den Gleichheitsgrundsatz.

§ 5 verpflichtet zur Nominierung eines Verantwortlichen/Beauftragten und die Bekanntgabe seiner Erreichbarkeit /Kontaktdaten.

Dies macht den Mitarbeiter eines privaten Unternehmens de facto zu einem quasi “weisungsgebundenen Beamten” der Behörde und stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in privatwirtschaftlich begründete Entscheidungsverhältnisse dar.

§ 7 definiert Beschwerdeverfahren für Nutzer, die “unerwünschte Handlungen” zur Anzeige bringen, nicht jedoch für Nutzer, die (möglicherweise ungerechtfertigt) zur Meldung gebracht werden.

Damit werden rechtsstaatliche Standards, wie sie z.B. in der Strafprozessordnung paradigmatisch normiert werden umgangen bzw. unterhöhlt.

§ 10 und § 11 normieren Geldbußen bzw. Geldstrafen für Betreiber bzw. verantwortliche Beauftragte in exorbitanter Höhe (10 Mio. Euro bzw. 10.000/50.000 Euro)

Diese Bußen/Strafen sind potentiell existenzgefährdend und daher unverhältnismäßig, wobei auch kein Rechtsmittel angegeben wird, mit dem von den Betroffenen dagegen vorgegangen werden kann.

In Ergänzung zur Anmerkung betr. § 3 sei der wichtige Umstand festgehalten, dass eine **gleichlautende Normierung in einem Parallelgesetz in Deutschland (“Gesetz zur Bekämpfung von Hasskriminalität und Rechtsextremismus”, eingebracht im Bundestag im Juni 2020)** zu maßgeblichen verfassungsrechtliche Bedenken Anlass gegeben haben. Die Verpflichtung, Nutzerdaten an das BKA (Bundeskriminalamt) weiterzugeben, wurden zunächst vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestags für verfassungswidrig erklärt. Nach der trotzdem erfolgten Beschlussfassung hat das Bundesverfassungsgericht die Zugriffsrechte des BKA am 17. Juli 2020 für verfassungswidrig erklärt. Der deutsche Bundespräsident Steinmeier hat sich daher bis jetzt geweigert, das Gesetz mit seiner Unterschrift in Gültigkeit zu setzen.

Es muss davon ausgegangen werden, dass dieselben Bedenken auch die gleichlautenden Verpflichtungen aus dem in Begutachtung befindlichen "BundesG über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen" treffen und dieses daher in seiner Gesamtheit seiner verfassungsrechtlichen Inkompatibilität zum Opfer fallen wird.

IV. Fundamentalkritik des gesamten Gesetzespakets

1. Staatsrechtliche und grundsatzpolitische Fragen

Neben der verfassungsrechtlichen orientierten Kritik muss der Gesetzesentwurf auch einer staatsrechtlichen und grundsatzpolitischen Fundamentalkritik unterzogen werden:

Mit der Indienstnahme privater Unternehmungen für Recherchen, Dokumentationen, Ermittlungen und Informations-Transfers werden die Justiz bzw. Elemente des Strafvollzugs partiell privatisiert. Private Unternehmungen werden als Quasi-Behörde in den Rechtsvollzug miteinbezogen. Private Einrichtungen übernehmen wichtige Funktionen im strafrechtlichen Vorverfahren, die unter rechtsstaatlichen Bedingungen staatsanwaltschaftlichen bzw. polizeilichen Einrichtungen vorbehalten werden müssen. **Dies führt zu einer Amalgamierung von Gerichten, Behörden und Privatunternehmungen, die in einem demokratischen Rechtsstaat als völlig systemfremd wahrgenommen und verhindert werden müssen.** Auf der praktischen Ebene kommt noch dazu, dass dieser Prozess der schleichenden systemischen Veränderung zu Rechtsunsicherheit und einer willkürlichen Form der Rechtsumsetzung führen muss.

2. Zentrale Kritik an der Gesamtheit des Ansatzes beider hier behandelten Gesetze: der Wert der Meinungsfreiheit und ihre Gefährdung

Aus grundsätzlichen rechtlichen Erwägungen ist dieses Gesetz als Ganzes abzulehnen, weil es entgegen dem im Motiven Bericht angegebenen Ziel der Stärkung der Meinungsfreiheit die gegenteilige Wirkung haben muss.

Seit vielen Jahren orientiert sich die Rechtsprechung zur Meinungsäußerungsfreiheit an einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 23. September 1991 (Nr. 6/1990/197/257 Fall Oberschlick gegen Österreich), der folgende Wortlaut hat:

„Vorbehaltlich des Art 10 Abs. 2 MRK findet die Freiheit der Meinungsäußerung nicht nur auf „Informationen“ oder „Ideen“ Anwendung, die positiv aufgenommen oder als harmlos oder als indifferent angesehen werden, sondern auch auf solche, die verletzen, schockieren oder beunruhigen.“

Dies verlangen Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es keine „demokratische Gesellschaft“ gibt. Art 10 MRK schützt nicht nur den Inhalt der geäußerten Ideen oder Informationen, sondern auch die Form, in der sie dargestellt werden. Die Grenzen zulässiger Kritik sind demgemäß in Bezug auf einen Politiker, der in seiner öffentlichen Funktion handelt, weiter als in Bezug auf eine Privatperson.“

Abgesehen von dem bekannten Anlassfall - ein Verfahren wegen Beschimpfung, welches Jörg Haider gegen Gerhard Oberschlick angestrengt hatte - ist dieser richtungsweisenden Entscheidung zu entnehmen, dass auch Äußerungen, die verletzen, schockieren oder beunruhigen, von der Meinungsfreiheit umfasst sind und dass es ohne Toleranz solchen Äußerungen gegenüber keine demokratische Gesellschaft gibt. Dem widerspricht in grundlegender Weise die Hauptzielrichtung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes, ein nicht definiertes und auch nicht definierbares Gefühl wie Hass zu einem strafgesetzlichen Tatbestandsmerkmal zu machen. Zugleich wird der nicht definierte und für den Bereich des Strafrechts auch nicht definierbare Begriff Hass zur Definition und als Tatbestandsmerkmal des Deliktes nach Paragraph 283 Strafgesetzbuch herangezogen. Wie sich aus der Bezeichnung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes ergibt, betreffen diese Einwendungen den Kernbereich des im Begutachtungsstadium befindlichen Entwurfes, weil es dabei expressis verbis um „Bekämpfung von Hass im Netz“ geht.

Dazu kommt, dass es dem Legalitätsprinzip widerspricht, eine Rechtsnorm zu erlassen, die nicht auf äußeres Geschehen und nicht auf eine menschliche Handlungsweise abstellt, sondern in erster Linie auf ein Gefühl. Der Ermessensspielraum, der dem rechtsanwendenden Organ des Staates zur Verfügung steht, wäre de facto unbegrenzt, was bedeutet, dass die Rechtsanwendung in Willkür und Anarchie abgleiten würde. Der normunterworfenen Staatsbürger könnte einem solchen Gesetz nicht entnehmen, unter welchen Voraussetzungen allenfalls verletzend oder beunruhigende Äußerungen strafbar wären. Der Verfassungsgerichtshof hat sich daher - allerdings in anderen Zusammenhängen - mit der Frage der Zugänglichkeit und Verständlichkeit von Normtexten befasst. Es gibt dazu eine bekannte Entscheidung dieses Gerichtshofes, dass sogenannte „Denksporterkenntnis“ (VfSlg 12.420/1990). Darin wird Bezug genommen auf die Entscheidung VfSlg 3130/1956, in der an einer Verordnungsbestimmung gerügt wird, dass sie „... nicht jenes Mindestmaß an Verständlichkeit aufweist, das jedes - im Lichte des Rechtsstaatsprinzips anzuwendende - Gesetz von einer Verordnung verlangt“. Darauf aufbauend heißt es in der Entscheidung aus 1990, „...“, dass solche rechtsstaatlichen Anforderungen nicht nur ... an die Kundmachung des Normtextes, sondern auch an dessen Formulierung zu stellen sind, und dass sie nicht nur für Gesetze, sondern für jede Norm ... gelten“.

In diesem Schreiben wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen beiderlei Geschlechts

11

Die Verletzung des Legalitätsprinzips wurde in der Entscheidung aus dem Jahre 1956 kurz zusammengefasst darin erblickt, dass die zur Überprüfung anstehende Verordnung Weiterverweisungen enthielt, die nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes diese Verordnung unverständlich machten. Die Entscheidung aus 1990 betraf ein amtswegig eingeleitetes Prüfungsverfahren im Zuge von Bescheid-Beschwerden gegen die Einstellung bzw. Kürzung einer Notstandshilfe. Wie aber oben aufgezeigt, hat der Verfassungsgerichtshof in beiden Fällen allgemein geltende Rechtsgrundsätze zum Legalitätsprinzip formuliert. Hilfreich sind die Überlegungen des Höchstgerichtes, die 1990 formuliert worden sind. Es ging um den Zugang zum Text, eine Rechtsnorm und um die Verständlichkeit der Formulierung für den normunterworfenen Staatsbürger. Und da formulierte das Gericht im dort gegebenen Zusammenhang, ausgehend von der Überlegung, dass durch eine eingehende Analyse der geprüften Verordnung deren Sinn zu klären gewesen sei. Es stehe aber fest, „...dass nur mit subtiler Sachkenntnis, außerordentlichen methodischen Fähigkeiten und einer gewissen Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben überhaupt verstanden werden kann, welche Anordnungen hier getroffen werden“. Wenn aber schon solche eher formalen Fehler eine Norm verfassungswidrig machen, dann muss das umso mehr für einen Begriff gelten, der nach außen hin überhaupt nicht fassbar ist und dessen Bedeutung bzw. Nicht-Fassbarkeit darüber entscheidet, ob ein strafbares Verhalten vorliegt.

Insbesondere wenden wir uns gegen die Neufassung von § 283 Abs. 1 Zif 2 Strafgesetzbuch, dessen Text wir zur Klarstellung im Folgenden zitieren: „2.eine der in Ziffer 1 bezeichnete Gruppe oder eine Person wegen der Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe in der Absicht, die Menschenwürde der Person oder Gruppe zu verletzen, in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, die Gruppe oder Person in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder herabzusetzen, oder...“. Die praktischen Auswirkungen der geplanten Änderung sind unabsehbar. In Zukunft könnte jeder, der sich als Opfer einer Üblen Nachrede, einer Beschimpfung oder einer Nötigung betrachtet oder besser gesagt fühlt, unter Berufung auf diesen Straftatbestand die Behauptung aufstellen, er fühle sich einer dieser Gruppen (nach Ziffer 1) zugehörig und könnte dadurch ein Strafverfahren auslösen. Eine Reihe von Straftatbeständen könnte seine Bedeutung verlieren und obsolet werden, weil nun dadurch, dass Verhetzung nicht nur gegen eine Gruppe, sondern auch gegen eine Einzelperson möglich sein soll, das angebliche Opfer einem Schuldpruch provozieren könnte, der als einzigen realen Hintergrund „Hassgefühle“ hätte.

V. Zusammenfassung der Kritik und Bewertung der Gefahren, die sich aus der Verwirklichung der gegenständlichen Gesetzesprojekte (BundesG ... zur Bekämpfung von Hass im Netz ... /50/ME sowie BundesG Maßnahmen zum Schutz der Nutzer ... /49/ME) ergeben

Das Gesetzes-Projekt entbehrt vollständig einer Tatbestandsbeschreibung von Verhaltensweisen/Delikten, die durch diese Gesetze bekämpft bzw. verhindert werden sollen. Das Projekt ist ein **radikaler Anschlag auf die Meinungsäußerungsfreiheit bzw. Redefreiheit**. Es erzeugt eine **politische Asymmetrie zugunsten gesellschafts-transformatorischer Projekte**. In Schutz genommen werden nicht Personen, sondern politische **Ziele bzw. Agenden, die gegen Kritik immunisiert und so ohne jede demokratische Legitimation durchgesetzt werden**. Angeblich **diskriminierte oder marginalisierte Personen** oder Personengruppen werden als Schutzschild gegen berechtigte Kritik an einer demokratisch nicht abgestimmten Veränderung der Gesellschaft in Stellung gebracht und damit **politisch missbraucht**.

Der **Staat** wird mit diesem Projekt einer Entwicklung unterzogen, deren Tendenz sich bereits seit geraumer Zeit sehr zum Schaden des Staatsvolkes ereignet: **Er mutiert vom Rechtsstaat zum Maßnahmenstaat, von einer Ordnung aus abstrakten Regeln des gerechten Handelns zu einem Agenda-Staat mit intransparenter Zukunftsperspektive**.

Dieser Vorgang entspricht einer schleichenden Totaländerung der österreichischen Bundesverfassung.

Dieses Gesetzesprojekt ist demnach ein Anschlag auf die rechtlichen Fundamente der Republik Österreich und daher in seiner Gesamtheit zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alfons Adam, Mag. Thomas Kaumberger, Mag. Christian Zeitz,
Dr. Harald Fiegl, Ing. Gebhard Fiedler, und Ing. Reinhard Fellner



Wien, den 14.10.2020